

Die neue Offiziersstellvertreter-Charge.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 20. Mai genehmigt, daß bei den Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, der Sappeur-, Pionier- und Fliegertruppe des Heeres und den entsprechenden Truppen-(Waffen-)Gattungen der Landwehren und des Landsturms die Charge des „Offiziersstellvertreter“ (Reserve-, Landsturm-Offiziersstellvertreter) geschaffen werde.

Der Kaiser hat weiter genehmigt, daß die Offiziersstellvertreter und die Stabsunteroffiziere zusammen als „höhere“, die andern Unteroffiziere vom Feldwebel (Gleichgestellten) abwärts als „niedere“ Unteroffiziere bezeichnet werden.

Die Offiziersstellvertreter sind, wie eine Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 6. d. festsetzt, dazu bestimmt, abhängige Subalternoffiziere und Fähnriche (Zugskommandanten) der bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- und taktisch verwendeten Marschformationen der eingangs genannten Truppen zu ersetzen. Die neue Charge soll es ermöglichen, ältere tüchtige Unteroffiziere, die sich im Felde bewähren, durch eine höhere Charge

zu belohnen. Dadurch sollen auch alle Unteroffiziere zu höheren Leistungen angespornt werden.

Die (Reserve-, Landsturm-)Offiziersstellvertreter sind gleich den Stabsunteroffizieren, denen sie im Range vorangehen, höhere Unteroffiziere. Die höheren Unteroffiziere rangieren vor den Sagisten ohne Rangklasse.

Die (Reserve-, Landsturm-)Offiziersstellvertreter ergänzen sich aus solchen Frontunteroffizieren des Aktiv-, Reservestandes und Landsturmes, die bei einer bei der Armee im Felde (Kriegsbesatzung ausgerüsteter fester Plätze) eingeteilten Feld-, Reserve-, Landsturm- oder taktisch verwendeten Marschkompagnie (-eskadron, -batterie) der eingangs aufgezählten Truppen Dienst machen.

Die Ernennung erfolgt in der Regel erst nach mindestens einmonatiger hervorragender Dienstleistung vor dem Feinde als Stabsunteroffizier. Die zu Feldwebeln (Gleichgestellten) ernannten ehemaligen Offiziere (-aspiranten) dürfen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen direkt aus der Feldwebels (Gleichgestellten)charge zu Offiziersstellvertretern ernannt werden. Die Charge des Offiziersstellvertreter darf als Titel nicht verliehen werden. Einjährig-Freiwillige (Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Abzeichens der Einjährig-Freiwilligen) dürfen nur dann zu Offiziersstellvertretern befördert werden, wenn sie für die Ernennung zum Offiziersaspiranten keinesfalls mehr in Betracht kommen.

Die Ernennung erfolgt während der Mobilität durch den Truppen (selbständigen Abteilungs)kommandanten, bei selbständig detachierten Feldunterabteilungen durch den mit dem Befehlgebungsrecht dauernd ausgestatteten nächsten vorgeordneten Stabs-offizier oder General.

Bei den eingangs nicht aufgezählten Truppen, bei Stabtruppen, Landsturmwachformationen, Ersatzkörpern und bei Stabstruppen dürfen Offiziersstellvertreter nicht ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt nach Bedarf und nach Maßgabe des Vorhandenseins Geeigneter.

Der Bedarf ist gegeben, wenn bei den Feldkompagnien (-eskadronen, -batterien) der eingangs aufgezählten Formationen und Truppen Abgänge an Subalternoffizieren und Fähnriche (Zugskommandanten) bestehen (auch infolge voraussichtlich längerer Undienstbarkeit). Die Anzahl der bei einem Truppenkörper vorhandenen Offiziersstellvertreter darf jedoch die Hälfte der bei diesem Truppenkörper systemisierten Zahl an Stabsunteroffizieren — bei einer ungeraden Anzahl die kleinere Hälfte — nicht überschreiten.

Die Offiziersstellvertreter haben die Kragedistinktion der Stabsunteroffiziere, jedoch an Stelle der drei seitigen einen Fähnrichstern aus Messing. Die sonstige Adjustierung, Bewaffnung und Ausrüstung ist gleich der des Fähnrichs.

An Gebühren erhalten die Offiziersstellvertreter von dem der Ernennung folgenden Monatsbersten an: Monatslohnung 140 K., Bereitschaftszulage 1 K. 50 H., Feldzulage 3 K. täglich, Familien-, Quartier-, Reise- und sonstige fallweise Gebühren wie der Stabsunteroffizier. Equipierungs- und Feldausrüstungsbeitrag gebühren nicht. Bezüglich des Anspruches auf Beistellung von Unterkünften ist der Offiziersstellvertreter dem Feldwebel (Gleichgestellten) gleichzuhalten. Die Zuerkennung der Versorgungsgebühren erfolgt bis auf weiteres durch die militärischen Zentralstellen, denen daher die bezüglichen Akten fallweise vorzulegen sind.

Diese Bestimmungen gelten nur für das Mobilitätsverhältnis. Für den Uebergang auf normale Verhältnisse werden Befehle folgen.

Die bei den Feldformationen, als Zugskommandanten, verwendeten Gendarmierunteroffiziere können zu Stabsunteroffizieren und somit auch zu Offiziersstellvertretern nicht befördert werden, es sei denn, daß diese Unteroffiziere zuvor mit Revers auf die feinerzeitige Rückübernahme zur Gendarmier und die dort erworbenen Gebühren verzichten und nach der Demobilisierung in den Stand des Truppenkörpers überführt werden. Bei den Unterabteilungen, die einen Offiziersstellvertreter besitzen, erhöht sich der Stand um diesen Offiziersstellvertreter.